

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2022/243
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	29.11.2022
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-105/22		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	06.12.2022	öffentlich

Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 260/4, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 12, Bad Staffelstein)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 260/4, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 12, Bad Staffelstein), wurde eingereicht.

Das Wohngebäude soll in zweigeschossiger Bauweise mit Unterkellerung und einem 25° geneigtem Satteldach errichtet werden. Das Carport und die Garage werden an die süd-östliche Traufseite angebaut.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss dem Bauherren binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze und ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 260/4, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 12, Bad Staffelstein), zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein, 01.12.2022

Meißner